



47 Nr. 1 Lebensversicherungen

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem vollen Rückkaufswert, ungeachtet eines allfälligen Verlustes bei einem vorzeitigen Austritt aus der Versicherung. **Rückkaufsfähig** ist eine Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses sicher ist (vgl. Art. 90 Abs. 2 VVG). Dies trifft beispielsweise für eine gemischte Lebensversicherung mit einem Spar- und einem Risikoanteil zu. Die Gewinnanteile (Überschussanteile) sind ebenfalls Bestandteil des Vermögenssteuerwertes von Lebensversicherungen.

Die Rückkaufswerte inkl. der Gewinnanteile sind von den Versicherungsgesellschaften zu bescheinigen. Gemäss Vereinbarung mit den Versicherungen muss die Bescheinigung aus Praktikabilitätsgründen nicht per Ende Steuerjahr, sondern kann per Ende Versicherungsjahr erfolgen. Die Steuerpflichtigen haben diese Bescheinigung mit der Steuererklärung einzureichen.

Wird eine Versicherungssumme nicht gesamthaft, sondern ratenweise der berechtigten Person ausbezahlt, sind am Stichtag noch ausstehende Beträge als Guthaben vermögenssteuerpflichtig.

Bis und mit Steuerjahr 2012 waren nur Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung zum jeweiligen Rückkaufswert steuerbar. Rentenversicherungen wurden jedoch dann nicht mehr als Vermögen besteuert, wenn die Renten bereits zu laufen begonnen haben, auch wenn von der Versicherung noch ein Rückkaufswert bescheinigt wurde. Mit Wirkung auf den 1. Januar 2013 wurde § 47 Abs. 2 StG ersatzlos aufgehoben. Es gilt somit neu der Grundsatz, dass Kapital- und Rentenversicherungen - ohne Übergangsbestimmung - immer mit ihrem jeweiligen Rückkaufswert der Vermögenssteuer unterliegen (siehe auch BStPra 4/2016). Dieser ist stets von der Versicherungsgesellschaft zu bescheinigen.